

**Hauptsatzung  
der Stadt Walldorf  
vom 13.11.1990 in der Fassung vom 9.12.2020**

---



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf am 13.11.1990 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

**I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

**§ 1**

**Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt Walldorf sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. GEMEINDERAT**

**§ 2**

**Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Der Gemeinderat ist zuständig für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Über Einzelspenden bis zu einem Betrag von 500 € im Einzelfall wird mindestens einmal jährlich, spätestens mit der Vorlage des Rechenschaftsberichts in zusammengefasster Form pauschal entschieden.

**§ 2a**

**Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Bei Gegenständen einfacher Art können notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Bei Beratung und Beschlussfassung ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere der Form einer Videokonferenz, zu gewährleisten.

- (2) Darüber hinaus können notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum dann durchgeführt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (3) Die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung, einschließlich Beratung und Beschlussfassung, sind einzuhalten.
- (4) Wahlen im Sinne des § 37 Abs. 7 GemO dürfen in Sitzungen dieser Art nicht durchgeführt werden. Die Anwendung der §§ 34-38 GemO bleiben unberührt.
- (5) Die Anwendung der §§ 34-38 GemO bleiben unberührt.
- (6) Für die Einberufung der Sitzungen im Sinne des Abs. 1 und 2 ist der Bürgermeister zuständig.
- (7) Für Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse gelten die Regelungen analog.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

### **III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS**

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet (§ 39 GemO und § 3 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des BauGB, DVO BauGB vom 25.08.1987, GBl. S. 329):
  - a) Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr
  - b) Umlegungsausschuss

- (2) Der Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Vertretung durch die Stellvertreter wird in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag wahrgenommen.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 – 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach den Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - a) Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  - b) Versorgung und Entsorgung
  - c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
  - d) Feuerlöschwesen und Zivilschutz
  - e) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
  - f) Technische Verwaltung städtischer Gebäude
  - g) Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
  - h) Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
  - i) Sämtliche Planungsfragen, insbesondere Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung
  - j) Städtebauliche Einzelberatungen
  - k) Verkehrsplanung
  - l) Landwirtschaft und Forst
  - m) Natur- und Umweltschutz
- (2) In seinem Geschäftskreis wirkt der Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr bei der Entscheidung über folgende Bauvorhaben mit:
  - a) Bauvorhaben, die bisher des Einvernehmens der Gemeinde bedurften:
    - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
    - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

- die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
- die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr über:

- b) die Übernahme von Baulasten zu Lasten stadteigener Grundstücke
  - c) die Zustimmung der Stadt zum Abschluss von Verträgen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
  - d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall
  - e) Anträge auf Zurückstellung von Bauanträgen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB
  - f) die Festlegung neuer Straßenbezeichnungen
  - g) die Beratung und Beschlussfassung über technische Angelegenheiten
  - h) Detailfragen im Zusammenhang mit dem Vollzug vom Gemeinderat beschlossener Baumaßnahmen
  - i) genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 BauGB
- (3) Der Ausschuss ist weiter zuständig für die Entscheidung über die Beantragung von behördlichen Maßnahmen
- a) zur Regelung und Lenkung des Verkehrs
  - b) in Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit es um
    - Linienführung
    - Einrichtung von Haltestellen
    - Fahrplangestaltung geht.
- (4) Im Ausschuss können außerdem Maßnahmen der Verkehrsberuhigung vorberaten werden.

**§ 7a**  
**Zuständigkeiten des TUPV für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft**

- (1) Der Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr (TUPV) berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der TUPV beschließt nach vorheriger Beratung mit der Betriebsleitung insbesondere über
  - a) die Einstellung und Entlassung sowie sämtliche sonstigen personalrechtlichen Maßnahmen der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich EG 9b TVöD sowie der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich A 9 LBesG;
  - b) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebs (§ 2);
  - c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einer Vergabesumme von mehr als 50.000 € bis 500.000 €;
  - d) die Stundung von Forderungen von mehr als 5.000 € bis 10.000 € im Einzelfall;
  - e) die Aufnahme von Fremddarlehen im Rahmen des Wirtschaftsplans von mehr als 50.000 € bis € 100.000 € im Einzelfall;
  - f) den Abschluss von Miet-/Pachtverträgen mit einer Jahreskaltmiete von mehr als 15.000 € bis 20.000 €;
  - g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 5.000 € bis 10.000 € beträgt;
  - h) den Verzicht von Ansprüchen von mehr als 2.500 € bis 10.000 €;
  - i) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;
  - j) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für einzelne Vorhaben erheblich sind;
  - k) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
- (3) Ist der TUPV beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des TUPV kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

**§ 8**

## **Umlegungsausschuss**

Der Ständige Umlegungsausschuss nach dem Baugesetzbuch ist zuständig für die Entscheidungen, die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches zu treffen sind.

### **§ 9 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat eingerichtet, der die Bürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Er besteht aus den Vorsitzenden bzw. Sprechern der Fraktionen, den Vorsitz führt die Bürgermeisterin. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

### **§ 10 Beratende Ausschüsse**

- (1) Neben den beschließenden Ausschüssen kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen.
- (2) Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderats.
- (3) Jede Fraktion darf einen Stellvertreter mehr benennen als sie Mitglieder im jeweiligen Ausschuss hat.

## **IV. BÜRGERMEISTER**

### **§ 11 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 12 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall
  - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 €
  - c) die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personal-rechtlichen Entscheidungen
    - von Beschäftigten der TVöD-Entgeltgruppen EG 1 bis einschl. EG 9b sowie EG S 2 bis EG S 9, ausgenommen der Führungskräfte der gemeindlichen Einrichtungen,
    - der Beamtinnen und Beamten bis einschl. Besoldungsgruppe A 9, ausgenommen bei Neueinstellungen,
    - zeitlich befristet einzustellende Beschäftigte bis zu einer Befristung von max. 12 Monaten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Zivildienstleistenden, Praktikanten und andere vergleichbare oder in der Ausbildung stehende Personen. Der Gemeinderat ist über Ernennungen, Einstellungen und Entlassungen mindestens einmal jährlich zu informieren.
  - d) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
  - e) die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 1) bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 2) bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
  - f) der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt und die Niederschlagung von Ansprüchen
  - g) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen (Verwendung sog. Verfügungsmittel) bis zu 1.500 € im Einzelfall
  - h) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 15.000 € im Einzelfall
  - i) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall

- j) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen Mitwirkung vorliegt
- k) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in beschließenden und beratenden Ausschüssen
- l) der Verzicht auf vertragliche und gesetzliche Vorkaufsrechte
- m) die Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einer Höhe von 15.000 €
- n) die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO)
- o) die Übernahme von Ausfallbürgschaften gegenüber der Landeskreditbank.

## **V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS**

### **§ 13**

#### **Beigeordnete**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter der Bürgermeisterin bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises erfolgt durch die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung weiterer ehrenamtlicher Stellvertreter der Bürgermeisterin bleibt unberührt.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Christiane Staab  
Bürgermeisterin